



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welcher Gestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von
Hannover ; Tübingen, 1736**

N.II.III.IV. Kayserliche und Schwedische Ordonnanzien wegen Evacuation
des Königreichs Böhmen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](#)

1649. Plätze, so von den Herren Kayserlichen Plätze, so von den Königlich Schwedi-
Sept. zu evakuiren. 1649. schen zu evakuiren.

Geltisch.
Drachenberg.
Parchwitz.
Eger.

Sept.

N. II.

Ordonnanz-Schreiben des Kayserlichen General-Lieutenants, an die Stadt-
halterey zu Praag, die Evacuation in Böhmen zu befördern.

Hoch- und Wohlgebohrne, Hochwürdige, Wohlgebohrne und Gestrengte;
Hoch geehrte Herren!

N. II.
Beschluß
der Ordonnanz
die Evacuation
in Böhmen
zu befördern.
Gleichwie ich zu Ew. Excellenz und meinen Hoch-geehrten Herren heute noch
bey eigener Staffetta berichtet habe, was massen die nunmehr unter schriebene Präli-
minar-Evacuation zu Werck gestellt, und unter andern auch das Königreich Böh-
men enträumet werden solle, zu welchem Ende denn des Königlich Schwedischen Ge-
neralissimi Herrn Pfalz-Graff Carl Gustav Fürstliche Gnaden, den Herrn Reichs-
Zeug Meister Wittenberg dahin abordnen; Also erinnere ich solches hiemit nochmäh-
len dienst-freundlich, und zweifels nicht, Ew. Excellenz und meine Herren werden zu
dem Abzug der Königlich Schwedischen Bdicker zeitliche Anstalt machen, alles mit gu-
ter Ordnung incaminiren, gewisse Begleuts. Commissarien bestellen, Landesführer
in Bereitschaft halten, und sonst behdrige Lebens-Mittel verordnen, Summa dasje-
ge in fleißige Obacht nehmen lassen, was der Friedens-Schlüß, so viel die Enträumung
der Plätze belanget, bestimmet und ausweiset.

Unter andern ist mit Hoch-gedachtem Herrn Generalissimo verglich n worden,
daß Praag, Augspurg, Lindau, Überlingen, Meinau, Ulverg, Längen-Argen, Wilden-
stein, von heute dato an über 8. Tage, den 20. Septembr. st. v. verl. allerdings enträu-
met, die übrige in Böhmen mit Schwedischen Bdickern besetzte Ort aber, außer Eger,
wie ingleichen alle diejenige, so in dem Präliminar-Reccels ferner enthalten seyn, fünf
Tage hernach, das ist, den 25. Sept. st. v. auch vßlig abgetreten werden sollen. Diese
abführende Bdicker werden ihren March den geraden Weg aus Böhmen, durch Sach-
sen, gegen Bremen nehmen. Und weil ferner in dem Reccels, laut beyliegender Ab-
schrift A. enthalten ist, daß gegen Abtrennung des Königreichs Böhmen 44444. Rthlr.
40. Cr. in Abschlag, der vigore Articuli seceri bewilligten 200000. Rthlr. und fol-
gends für Eger 22222. Rthlr. 20. Cr. entrichtet werden sollen: Als wollen Ew.
Excellenz und meine Hoch-geehrte Herren die unbeschwerle Verfüzung thun, daß jols
he Gelder fertig gehaftet, und dem Herrn Reichs Zeugmeister Wittenberg, gegen Aus-
lieferung der bey Handen habenden, und von Hoch-gedachtem Herrn Generalissimo
selbst unterschriebenen Quitung eingehändigt, wie nicht weniger die Gelder für Eger,
mit Convoy und guter Sicherheit dahin überschickt werden. Des Herrn Generalissimo
Fürstliche Gnaden haben sich auf mein paricular Ansuchen, aus sonderbahrer
gegen mir tragenden Gewogenheit, auch die Stadt Eger also gleich und stinks nach der
Präliminar-Evacuation, welche den 25. Sept. st. v. seyn wird, zu enträumen, er-
kläret, und weil Sie dagegen begehren lassen, ob ihren, eines oder andern Orts, etwa hin-
terlassenen Kranken, bis sie wieder zur Gesundheit kommen, der Unterhalt möchte ge-
reicher werden, und nun die Christlich Liebe und schon eingeführte Freundschaft, gute
Correspondenz erfordert, daß man Ihre Fürstliche Gnaden diß Orts nicht aus Han-
den gehe: Als werden Ew. Exc. und meine Herren sich nicht entgegen seyn lassen, er-
suche sie auch hiemit dienst-freundlich, sie wollen ohnbeschwert ordnen, daß solchen hin-
terlassenen Kranken der Unterhalt passirt werde.

Was

1649.
Sept.

Was ich sonst dem Herrn Feld-Zeug-Meister, Freyhern von der Goltz, anfrage, damit er wohl-gedachtem Herrn Wittenberg, als einem discreten Cavallier, um besserer Ordnung willen, auch zu Beförderung dieses Werks an der Hand sey, und mit Ew. Exc. und meinen Herren, benebens sich in einen und andern wohl vernehme, zeiget die Beylage B. meines an ihn, Herrn von der Goltz, ablauffenden Schreibens. Erwarte also zu vernehmen, daß diese Evacuation ordentlich und wohl volzogen worden seyn. Schliesse auch hiemit, und thue Ew. Exc. und meine Hochgeehrten Herren Gottes starken Schutz zu allem erspriesslichen Wohlergehen empfehlen.

Ew. Excellenz und meiner Hochgeehrten Herren,

Nürnberg, den 21en

Sept. 1649.

ganz dienst- und freundwilligster

A. P. di Amalfi.

Denen Hoch- und Wohlgeborenen, Hochwürdigen, Wohlgeborenen und Gestrengen Herren, Herren, der Römisch Kayserlichen Majestät respective Geheimen, wie auch andern Räthen, Cämmern, verordneten Königlichen Stadthaltern Obristen, Land-Officirern und Land-Rechts-Beyshern im Königreich Böhmen, meinen Hochgeehrten Herren und Freunden ic.

Budweis.

N. III.

Ejusdem weitere Ordonnanz in eadem materia.

Wohlgebohrner Freyherr ic.

Hoch-geehtter Herr Feld-Zeug-Meister!

N. III.
Anderseite
Käyserliche
Ordonnanz.

Demnach bey denen, durch den allgemeinen Frieden-Schlüß, zwischen beiderseits hohen Generalität, veranlassen und anhero verlegten auch noch instehenden Executions-Tractaten, wegen etlicher Plätze, so gegen einander præliminariter zu evakuiren, wie auch ich den Herrn Feld-Zeugmeister heute bey eigener Staffetta bedeute, ein Vergleich getroffen, und allerseits unterschrieben worden, und an seitn der Königlichen Majestät zu Schweden, die noch in Böhmen habende Plätze dergestalt mit begriessen seyn, daß Praag, Labor und Leutmeriz, auf den 21en Sept. st. vet. die übrige, als Brandeis, Konopis, Tetscher, Brix, Friedlandt und Grevenstein, gegen den 25en ejusdem stylo veteri, folgends auch die Stadt Eger, laut der Beylage, meines an die Königlichen Stadthalter abgesandten Schreibens allerdings evakuiret, und die Königlich-Schwedischen Böcker zu Pferdt und Fuß abgeführt werden sollen: Als habe ich solches dem Herrn Feld-Zeugmeister hiemit anfügen, und benebens erinnern wollen, daß von des Herrn Generalissimi, Herrn Pfalz-Graffen Carl Gustavi Fürstlicher Gnaden, der Herr Reichs-Zeugmeister Wittenberg, zu solcher Evacuation abgeordnet worden ist; Welchem derowegen mein Herr nicht allein bewohnen, und zu Beförderung dieses Werks an der Hand stehen, damit alles nach dem Frieden-Schlüß und mit guter Ordnung, und niemand kein Unrecht geschehe, sondern auch in Ihrer Käyserlichen Majestät, meines allergnädigsten Herrn Nahmen, die abtretende Plätze und was denselben anhängig ist, in Empfang nehmen, behdige Verzeichniß dessen, so vor:

1649. vorhanden, aufrichten, mir Abschriften davon zuschicken, und in allen mit den Königlichen Herrn Stadthaltern in Böhmen gute Correspondenz pflegen wollen, massen er dann der Sachen schon Recht zu thun weiß, welchen ich hemic.

1649.
Sept.

N. IV.

Schwedische Ordre die Evacuation in Böhmen betreffend.

(Titulus Serenissimi &c.)

Unsern ic.

N. IV.
Schwedische
Ordonnaunce.

Demnach bey denen, durch den allgemeinen Friedens-Schluss zwischen benderseits hohe Generalität veranlasseten, und ander verlegten, auch noch intehenden Executions-Tractaten, wegen etlicher Pläze, so gegen einander præliminariter zu evakuiren, ein Vergleich getroffen, und zu deßen mehrhen Versicherung, der zu solchem Ende abgesetzte Recess von allerseits subscriptiaret worden, und dann nebenst andern unter solchen Orten, die an seiten Thro Königlichen Majestät, Unserer gnädigen Königin ic, in dem Königreich Böhmen annoch inhabende Pläze dergestalt mit begriffen, daß nemlich Praag, Tabor und Leutmaris, auf den und die übrige als Brandeis, Konopis, Tetschen, Brix, Friedlande und Grevenstein, gegen den 25ten diejes intebenen Monathß allerdings evakuiret, und die Wölcker zu Pferdt und Fuß abgeführt werden sollen; So haben Wir solches hemic dem Herrn Reichs Zeugmeister anfügen, und ihn daneben belangen wollen, es in die Wege ohnfehlbar zu richten, und die Commandanten vorberührter Pläze förderligst und alles Einiges dahin zu beordern, daß sie bey Vermeyndung Leib und Lebens Straße, auch höchst ermeldter Thro Königlichen Majestät höchsten Ungnade, auf vorberührte Zeit, und ohne einiges Aufhalten, jede feinen bisher ihm anvertraut gewesenen Ort, mit guter Ordre und ohne Beschwerde der Einwohner, oder sonst einiger wieder den Frieden-Schluss gehender Bezeugung quittieren, die Guarnison abführen, und die Pläze im Nahmen Thro Königlichen Majestät, denjenigen, so von Thro Kaiserlichen Majestät, als dem rechten Eigenthums Herrn, solche anunehmen bevollmächtiget, überleßern sollen. Gleichwie solches zu des allgemeinen Friedens Execution und Erfüllung mehr hochermeldter Thro Königlichen Majestät hoch loblichen Intention und gnädigsten Willen gereicht; Also wird sich der Herr Reichs Zeugmeister auch dergleichen um so vielmehr ehrig angelegen seyn lassen, dem Wir hingegen nebst Götlicher Empfehlung mit gunstigem Willen und allem Guten zugethan verbleiben ic. Datum Nürnberg, den Sept. Ao. 1649.

§. XXXVII.

Relation wie
mit Errich-
tung und Un-
terschrift des
Præliminar-
Recells zu
spannen.

Obwohl bisherum umständliche Nach- sammtengang aus nachstehender Rela-
tionschrift ertheilt worden, wie es von Zeit zu tionscript des N. I. cum Adjunctis G. H. K.
Zeit, mit Errichtung des Præliminar-Re- & L. mit seinem Subadjuncto, bensam-
cessus zugegangen, und was wegen dessen men zu lesen, wovon die übrigen allegirten
Vollziehung und Unterschrift vorgelauf Beplagen, in vorhergehenden bereits vor-
seien; So wird jedoch nicht unangenehm kommen sind.

N. I.
Relation für
die Errich-
tung und Sub-
scription des
Præliminar-
Recells.

Die Veranlassung des Præliminar-Recells zu berühren, so ist zu wissen, daß die

Et

selbe